
V. Der Grundsatz der Wahrheit

Was ist Wahrheit? Im Brockhaus Lexikon⁴ wird «Wahrheit» wie folgt definiert:

Die Vollendung des Wissens, die in jeder Erkenntnis als Übereinstimmung mit ihrem Gegenstand angestrebt wird.

Als artverwandte Wörter werden in Knaurs Wörterbuch der Synonyme⁵ «Wirklichkeit», «Tatsache», «Tatsächlichkeit», «Realität», «Richtigkeit» sowie «Gewissheit» aufgeführt.

In Art. 1051 Abs. 1 PGR wird genau vorgegeben, wie eine Jahresbilanz aufzustellen und damit auch die laufende Buchführung zu gestalten ist. Wenn ein Bilanzleser in der Lage sein soll, lediglich aufgrund der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Daten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zu erhalten, dann müssen die Bücher dieser Unternehmung «vollständig», «klar», «wahr» sowie «übersichtlich» geführt sein. Eine Umschreibung des Begriffes «wahr» erübrigt sich, zumal dieser Begriff immer nur im Zusammenhang mit den anderen drei aufgeführten Begriffen «vollständig», «klar» sowie «übersichtlich» gesehen werden darf. Um einen «sicheren Einblick» in die wirtschaftliche Lage einer Unternehmung zu erhalten, muss die Rechnungslegung zwangsläufig «vollständig», «klar», «wahr» sowie «übersichtlich» sein.

Sind die Bücher nicht «vollständig» geführt, ist ein sicherer Einblick in die wirtschaftliche Lage einer Unternehmung nicht möglich. Ebenso ist auch kein sicherer Einblick möglich, wenn z.B. Darlehenszinsen und Dienstleistungshonorare in einer gemeinsamen Position «Einnahmen» aufgeführt werden, da die «Klarheit» der Jahresrechnung dadurch verunmöglicht wird.

4 Brockhaus Lexikon, Band 19, Wiesbaden 1982

5 Knaurs Wörterbuch der Synonyme, München 1984, Seite 532